

16. Deutscher Familiengerichtstag - Empfehlungen des Vorstandes

Unter Beachtung seiner Satzungsziele, die einheitliche Rechtsanwendung, die Fortbildung des Rechts sowie die intensive Zusammenarbeit und Fortbildung der Familienrichter und anderer am Familiengerichtsverfahren Beteiligten überregional zu fördern, ist der 16. Deutsche Familiengerichtstag auf der Basis der Diskussionen in seinen Arbeitskreisen zu Ergebnissen gekommen, die sich in Form von Empfehlungen des Vorstandes an Rechtsberatung und Rechtsprechung sowie an Gesetzgebung und Verwaltung richten.

A. Empfehlungen an Rechtsberatung und Rechtsprechung

I. Unterhaltsrecht

1. Einkommen

a) Einkommen aus unternehmerischer Tätigkeit

Das aus unternehmerischer Tätigkeit erzielte Einkommen bestimmt sich nach dem tatsächlich für die Lebensführung verfügbaren Betrag. **(AK 23)**

Eine langjährige Entnahmepaxis ist auch unterhaltsrechtlich zu akzeptieren, sofern diese nicht durch übertriebene Sparsamkeit oder Verschwendung gekennzeichnet ist. Es ist nicht gerechtfertigt, eine Vollausschüttung des Gewinns zu fingieren, soweit Überschüsse im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft für innerbetriebliche Zwecke verwendet werden. **(AK 23)**

b) Altersvorsorge

Neben Aufwendungen für die primäre Altersvorsorge ist unterhaltsrechtlich ein angemessener, tatsächlich getätigter Aufwand für die 2. Säule der Altersvorsorge zu berücksichtigen. **(AK 9)**

Im absoluten Mangelfall geht die Sicherung des Regelbetrags der zusätzlichen Altersvorsorge vor. **(AK 9)**

Beim Ehegattenunterhalt sind für den Berechtigten die gleichen Grundsätze wie beim Pflichtigen anzuwenden, so dass neben dem Altersvorsorgeunterhalt nach der „Bremer Tabelle“ ein weiterer angemessener Aufwand für eine ergänzende Altersvorsorge geltend gemacht werden kann. **(AK 9)**

Dem seinen Eltern unterhaltspflichtigen Kind soll eine Rücklagenbildung für sein Alter und das seines Ehegatten entsprechend seinen individuellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen ermöglicht werden. **(AK 7)**

c) Erwerbsobliegenheit

Zumutbare institutionelle Möglichkeiten einer außerhäusige Betreuung des Kindes sollen bei Bestimmung des Beginns der Erwerbsobliegenheit angemessen berücksichtigt werden. **(AK 6)**

2. Begrenzung beim nachehelichen Unterhalt

Maßstab der Billigkeit (§§ 1573 Abs. 5, 1578 Abs. 1 S. 2 BGB) sind die Ehedauer, das Ausmaß der ehebedingten Nachteile und das Vorliegen besonderer Aufopferungen des Unterhaltsberechtigten für den anderen Ehegatten. **(AK 16)**

Bis zum Beginn der vollschichtigen Erwerbsobliegenheit des Berechtigten scheidet eine Begrenzung des Kindesbetreuungsunterhalts bzw. des Teilanspruchs auf Aufstockungsunterhalt aus. Ab Beginn der vollen Erwerbsobliegenheit des Berechtigten kann der Verpflichtete die Einwendung der Begrenzung nach §§ 1573 Abs.5, 1578 Abs.1 S. 2 BGB erheben, ohne damit präkludiert zu sein. **(AK 16)**

3. Elternunterhalt

Dem gegenüber seinen Eltern unterhaltspflichtigen Kind ist ein lebens- und einkommenstypisches Schonvermögen zu belassen. Ihm soll bei entsprechender Darlegung eine Rücklagenbildung bei aufgeschobenem Konsum und zur Absicherung bei vorliegender Erkrankung zugebilligt werden. **(AK 7)**

Bei Aufwendungen eines gegenüber seinen Eltern unterhaltspflichtigen Kindes für Schulden ist nach dem Zeitpunkt des Entstehens der Unterhaltsverpflichtung und der Art der Aufwendungen (Konsum- oder Investitionskredit) zu differenzieren. **(AK 7)**

4. Sozialrecht

Nach dem SGBII ist auch rückwirkend eine Überleitung von Unterhaltsansprüchen aus der Vergangenheit möglich, soweit sich Anspruch und gewährte Hilfe auf denselben Zeitraum beziehen. Dies gilt auch für den nachehelichen Unterhalt. Die Verweisung in § 33 Abs. 2 S. 3 SGBII auf § 1613 BGB ist nur eine Rechtsfolgenverweisung. **(AK 18)**

In Höhe von 56 % der Unterkunftskosten (ohne Heizung und Warmwasser) ist eine Überleitung von Unterhaltsansprüchen der leistungsberechtigten Person analog § 94 Abs. 1 S. 6 SGB XII ausgeschlossen und wäre ermessensfehlerhaft. **(AK 18)**

Nach erfolgter Überleitung ist eine Rückübertragung des Anspruchs zur gerichtlichen Geltendmachung durch den Hilfeempfänger nicht zulässig. **(AK 18)**

Auch nach dem 1. 1. 2005 ist eine sozialhilferechtliche Vergleichsberechnung erforderlich. Maßgebend für die sozialrechtliche Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners sind die Vorschriften des SGB II, nicht des SGB XII. Danach bestimmt sich, ob der Anspruchsübergang nach § 94 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB XII ausgeschlossen ist, weil die unterhaltspflichtige Person Leistungsberechtigte nach §§ 7 ff. SGB II ist oder bei Erfüllung des Unterhaltsanspruchs würde. **(AK 8)**

Bei der Gewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehen Unterhaltsansprüche gegen den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten auf den Sozialhilfeträger über (§ 94 Abs. 1 S. 1 SGB XII), während dies bei Unterhaltsansprüchen gegen Verwandte zweiten Grades nicht der Fall ist (§ 94 Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 SGB XII analog). **(AK 8)**

II. Elterliche Sorge und Umgang

1. Wechselmodell

Die Bereitschaft aller Beteiligten (Eltern und Kinder), ein Wechselmodell zu praktizieren, und die Bereitschaft der Eltern, miteinander zu kooperieren und zu kommunizieren, muss bis zur Einrichtung des Wechselmodells ausreichend entwickelt sein. **(AK 3)**

2. Verdacht auf sexuellen Missbrauch und Misshandlung

Die Gerichte sollen zur Aufklärung des Verdachts auf sexuellen Missbrauch und Misshandlung Sachverständige mit aussagepsychologischer Fachkompetenz auswählen. **(AK 24)**

Bei nicht aussagefähigen oder -willigen Kindern soll eine aussagepsychologisch fundierte Einschätzung der Entstehungsgeschichte des Verdachts und der weiteren Verdachtsmomente stattfinden. **(AK 24)**

Für die Anordnung gerichtlicher Eilmaßnahmen bedarf es eines glaubhaft gemachten, substantiierten Vortrags des sexuellen Missbrauchs und der Misshandlung. **(AK 24)**

Auch im gerichtlichen Eilverfahren soll regelmäßig eine Anhörung des Kindes und der Beteiligten vor der Entscheidung stattfinden. **(AK 24)**

Bei glaubhaft gemachtem, substantiiertem Vortrag des sexuellen Missbrauchs und der Misshandlung eines Kindes soll regelmäßig nur begleiteter oder geschützter Umgang stattfinden. Bei aussagefähigen Kindern soll auch der Wille des Kindes im Hinblick auf die Weiterführung der Umgangskontakte beachtet werden. **(AK 24)**

Bei wissentlich unberechtigt erhobenen Vorwürfen des sexuellen Missbrauchs und der Misshandlung soll die Notwendigkeit weiterer familiengerichtlicher Interventionen geprüft werden. **(AK 24)**

3. Begleiteter Umgang

a) Aufnahme bzw. Abbruchkriterien für den begleiteten Umgang:

Ein begleiteter Umgang wird nicht aufgenommen, wenn eine Traumatisierung des Kindes im Vorfeld vorliegt, soweit sie auf das Verhalten des Umgangssuchenden zurückzuführen ist bzw. davon auszugehen ist, dass im Rahmen des begleiteten Umgangs eine sekundäre Traumatisierung erfolgt. **(AK 13)**

Die Sicherheit des Kindes, der Bezugsperson und/oder des Umgangsbegleiters muss gewährleistet sein. **(AK 13)**

Die Anordnung und Durchführung der Maßnahme des begleiteten Umgangs muss bei Verdacht auf z. B. sexuellen Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung, miterlebte häusliche Gewalt, Entführung, Drohungen sehr sorgfältig geprüft werden, ebenso ein massiv entgegenstehender Wille des Kindes. **(AK 13)**

Ein begleiteter Umgang soll abgebrochen werden, wenn der Umgang zu einer erheblichen psychischen Belastung des Kindes führt. **(AK 13)**

b) Der begleitete Umgang bedarf einer klaren gerichtlichen Vorgabe. **(AK 13)**

4. Umgang des erweiterten Personenkreises

Eine sozial-familiäre Beziehung besteht zu einer Bezugsperson, die für das Kind tatsächlich Verantwortung trägt oder getragen hat; die bloße Zahlung von Unterhalt reicht dafür nicht aus. **(AK 2)**

5. Kriminalprävention durch das Familiengericht

Die bereits bestehenden Mitteilungspflichten nach RiStBV und JGG-Richtlinien sollen durch die Beteiligten besser genutzt werden. **(AK 4)**

Bei sogenannten "Klaukindern" und „Schulverweigerern“ sollen auch familiengerichtliche Interventionsmaßnahmen nach § 1666 BGB geprüft werden. **(AK 4)**

6. Umgangspflegschaft

In der Regel sollen „Umgangspfleger“ Angehörige psycho-sozialer Berufsgruppen mit Zusatzqualifikation in Krisen- und Konfliktmanagement sein sowie über professionelle Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Konfliktfamilien verfügen. **(AK 14)**

B. Empfehlungen an die Verwaltung

I. Unterhaltsrecht

Die zuständigen Stellen (Bund, Länder, Kommunen) und die Wirtschaft werden aufgefordert, Rahmenbedingungen für Teilerwerbstätigkeit kinderbetreuender Eltern zu schaffen, damit Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung miteinander vereinbar sind. **(AK 6)**

II. Umgang

Eine den begleiteten Umgang vor- und nachbereitende Beratung (schriftlich fixierte Absprachen zur Organisation, Vorgespräch mit dem Kind) ist in allen Fällen unerlässlich und stellt einen Mindeststandard dar. Die Möglichkeit einer Beratung der Kinder muss vorgehalten werden. **(AK 13)**

Bei betreutem Umgang ist eine intensive und regelmäßige Kooperation zwischen den beteiligten Professionen erforderlich. Die Familiengerichte müssen laufend über die Angebote der Beratungsstellen, ihre Arbeitsweisen und die Aufnahmekriterien für den begleiteten Umgang informiert sein. **(AK 13)**

Bei grenzübergreifenden Konflikten sollen begleiteter Umgang und Beratung als Block mit bilingualen Beratern und Betreuern angeboten werden. **(AK 13)**

III. Außergerichtliche Streitbeilegung

Durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen soll die Bereitschaft der Eltern für eine Konfliktlösung bei Sorge- und Umgangsproblemen gefördert werden. **(AK 10)**

IV. Gewaltschutz

Es sollen Möglichkeiten der Kooperation und der Vernetzung von vorhandenen und neu zu schaffenden Institutionen geprüft und gegebenenfalls gefördert werden, die im Rahmen des Gewaltschutzes bei häuslicher Pflege versorgungsabhängiger – überwiegend hochbetagter – Menschen Aufgaben haben oder übernehmen können (Vormundschafts- und Familiengerichte, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine, Einrichtungen der Altenhilfe, ambulante Pflegedienste und medizinischer Dienst der Krankenkassen, geriatrische, sozialpsychiatrische und gerontopsychiatrische Zentren sowie Krisen- und Notrufberatungsstellen). **(AK 15)**

V. Außergerichtliche Streitbeilegung

Familienrichter und Rechtsanwälte sollen sich Grundkenntnisse über Meditation und außergerichtliche Beratung aneignen. **(AK 10)**

C. Empfehlungen an die Gesetzgebung

I. Unterhalt

1. Kindesunterhalt

Der uneingeschränkte Vorrang des Unterhalts minderjähriger und ihnen gleichgestellter volljähriger Kinder vor allen anderen Unterhaltsansprüchen soll im Hinblick auf die kontroverse Diskussion nochmals überdacht werden. Das gilt auch für den Rang der nicht privilegierten Volljährigen. **(vgl. AK 5)**

Das Kindergeld soll einem volljährigen Kind mit eigenem Haushalt voraussetzungsfrei zustehen und in Abweichung von §1612 b Abs.5 S. 2 BGB-E in vollem Umfangs auf den Bedarf angerechnet werden. **(AK 5)**

Das materielle Unterhaltsrecht und das Recht der Zwangsvollstreckung sollen zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen aufeinander abgestimmt werden. **(AK 5)**

2. Ehegattenunterhalt

Die Befristungsmöglichkeit nach §§ 1573 Abs. 5, 1578 Abs. 1 S. 2 BGB soll auf die Fälle eines Unterhaltsanschlusstatbestandes erstreckt werden, wenn schon der Stammunterhalt befristet werden kann. **(AK 16)**

3. Unterhalt nach dem Tod des verpflichteten Ehegatten

Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten gemäß § 1586b BGB soll in einen fiktiven Pflichtteilsanspruch gegen den Erben umgestaltet werden. **(AK 22)**

4. Elternunterhalt

Auch der Ehegatte eines seinen Eltern gegenüber unterhaltspflichtigen Kindes soll zur Auskunft über seine Einkommensverhältnisse verpflichtet sein unabhängig davon, ob der Unterhaltsgläubiger oder ein Unterhaltspflichtiger den Auskunftsanspruch geltend macht. **(AK 7)**

Vor dem Hintergrund der Bevölkerungsentwicklung und der finanziellen Ausstattung der Pflegeversicherung sollen stärkere Anreize für häusliche Pflege geschaffen werden, z.B. durch Erhöhung der Pflegesätze für häusliche Pflege. **(AK 7)**

5. Ansprüche aus § 1615I BGB

Aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 6 Abs. 5 GG) soll § 1615I Abs. 2 S. 3 BGB dahin geändert werden, dass die Unterhaltspflicht drei Jahre nach der Geburt des nichtehelichen Kindes gleichermaßen für Mutter wie Vater endet, sofern es nicht insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes „unbillig“ wäre, einen Unterhaltsanspruch nach Ablauf dieser Frist zu versagen. **(AK 6)**

Zum Bedarf bei Ansprüchen nach § 1615 I BGB gehört auch eine angemessene Altersversorgung. **(AK 9)**

6. Altersvorsorge

Durch gesetzliche Regelungen sollen Anlageformen zur Verfügung gestellt werden, die gewährleisten, dass für die Altersvorsorge gebildetes Vermögen nur zweckgebunden verwendet werden kann. **(AK 9)**

7. Sozialrecht

Die Unterschiede zwischen § 33 SGB II und § 94 SGB XII (Anspruchsüberleitung durch Verwaltungsakt einerseits, Anspruchsübergang kraft Gesetzes andererseits) sind nicht zu rechtfertigen. § 33 SGB II stellt einen Rückschritt gegenüber dem gesetzlichen Anspruchsübergang nach § 94 SGB XII dar und soll an § 94 SGB XII angeglichen werden. **(AK 8, 18)**

Trägern von Leistungen nach SGB II soll ein zivilrechtlicher Auskunftsanspruch zustehen. **(AK 18)**

Im SGB II soll eine dem § 94 Abs. 4 S. 1 SGB XII entsprechende Regelung (Rechtswahrungsanzeige) geschaffen werden. **(AK 18)**

Die zwischen § 82 Abs. 1 S. 2 SGB XII und § 1612b Abs. 5 BGB bestehenden Unterschiede bei der Anrechnung von Kindergeld können dazu führen, dass der Unterhaltsanspruch gegen den Unterhaltspflichtigen nicht in voller Höhe auf den Sozialhilfeträger übergeht. Insoweit soll eine Angleichung des Sozial- und Unterhaltsrechts erfolgen. **(AK 8)**

Es ist widersprüchlich, wenn dem Unterhaltsgläubiger nach § 85 Abs. 1 SGB XII bei Gewährung von Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII das Zweifache des Eckregelsatzes und der Kaltmiete belassen wird, während dem Schuldner nach § 94 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB XII nur der einfache Regelsatz zuzüglich der Warmmiete verbleibt. Derartige Wertungswidersprüche im Sozialrecht sollen beseitigt werden. **(AK 8)**

II. Pflegekinder

Die Lebenssituation von Pflegekindern bedarf gesetzlich einer stärkeren Absicherung. Daher sollen § 1632 Abs. 4 und § 1630 Abs. 3 BGB dem § 37 Abs. 1 S. 4, SGB VIII angenähert werden. **(AK 1)**

Ein Umgang des fremd untergebrachten Kindes mit den leiblichen Eltern soll nur stattfinden, wenn dieser dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Die Vermutung von § 1626 Abs. 3 BGB ist in solchen Fällen nicht sachgerecht. **(AK 1)**

III. Güterrecht

Der Gesetzgeber soll Maßnahmen zur Vermeidung von Vermögensmanipulationen zu Lasten des anderen Ehegatten in der Trennungszeit ergreifen; dazu gehören insbesondere eine Erweiterung der Auskunfts- und Belegvorlagepflicht sowie die Einführung einer Rechenschaftspflicht. **(AK 21)**

Der Stichtag der §§ 1384, 1387 BGB soll auf die Zeit der Einreichung des Scheidungsantrags bzw. der Klage vorverlegt werden. **(AK 21)**

§ 1374 Abs. 2 BGB soll dahin ergänzt werden, dass privilegierter Erwerb mit negativem Anfangsvermögen zu verrechnen ist. **(AK 21)**

§ 1378 Abs. 2 BGB soll auf seine Legitimation überprüft werden, zumindest aber soll sich der ausgleichspflichtige Ehegatte bei illoyalen Vermögensminderungen nicht auf diese Vorschrift berufen können. **(AK 21)**

§ 1379 Abs. 1 S. 1 BGB soll dahin ergänzt werden, dass jeder Ehegatte auf Verlangen zur Vorlage von Belegen verpflichtet ist. **(AK 21)**

Die Behandlung des Hausrats im Güterrecht soll überprüft werden. **(AK 21)**

IV. Eheverträge

Jedenfalls vor Rechtskraft der Ehescheidung bedürfen zumindest Vereinbarungen über einen Verzicht auf nachehelichen Ehegattenunterhalt der notariellen Beurkundung oder eines Anwaltsvergleichs. **(AK 17)**

Vereinbarungen über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich sollen auch durch Anwaltsvergleich getroffen werden können. **(AK 17)**

Das Beurkundungsverfahren soll so gestaltet werden, dass den Beteiligten ein Vertragsentwurf unter Hinweis auf die Möglichkeit anwaltlicher Beratung zur Verfügung gestellt und eine angemessene Überlegungszeit eingeräumt wird. **(AK 17)**

V. Elterliche Sorge und Umgangsrecht

Die Vollstreckung von Umgangsregelungen nach § 33 FGG und § 44 IntFamRVG sollen einander angeglichen werden (Ordnungsgeld, Ordnungshaft, Verhängung eines Ordnungsmittels nur bei schuldhaftem Verstoß, keine Anfechtung der Androhung eines Ordnungsmittels). **(AK 20)**

Die Konvention des Europarats zur Umgangsregelung für Kinder vom 15.5.2003 soll möglichst bald ratifiziert werden. **(AK 20)**

Für Maßnahmen nach § 1666 BGB sollen gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, um eine abgesonderte, vorübergehende geschützte, notfalls geschlossene Unterbringungsmöglichkeit zu schaffen und damit entsprechende pädagogische oder therapeutische Maßnahmen zu ermöglichen. Durch gesetzgeberische Maßnahmen soll der Informationsfluss zwischen den beteiligten Behörden (Polizei, Jugendstaatsanwaltschaft, Jugendamt) und dem Familiengericht sichergestellt werden. **(AK 4)**

VI. Außergerichtliche Streitbeilegung

Das Familiengericht soll in Sorge- und Umgangsverfahren und auch in anderen Scheidungsfolgesachen ermächtigt sein, Anordnungen zu treffen, die auf eine außergerichtliche Streitbeilegung hinwirken (Beratung, Mediation etc.). **(AK 10)**

Sofern ein flächendeckendes Netz für Beratung und Mediation vorhanden ist, soll das Gericht nur nach vorheriger Inanspruchnahme einer entsprechenden Stelle angerufen werden können. **(AK 10)**

VII. Versorgungsausgleich/Strukturreform

Kapitalanrechte der betrieblichen Altersversorgung sollen dem Versorgungsausgleich, nicht dem Zugewinnausgleich zugeordnet werden. **(AK 11, 19)**

Abänderungsanträge gem. § 10 a VAHRG sollen bereits vor Renteneintritt möglich sein. **(AK 19)**

Beim schuldrechtlichen Versorgungsausgleich soll – durch Abänderung des § 1587 g Abs. 3 BGB – eine umfassende Fehlerkorrektur ermöglicht werden. **(AK 19)**

Das Antragserfordernis in § 1587 b Abs. 4 BGB soll entfallen. **(AK 11)**

Geringe Ausgleichsbeträge sollen ausgeschlossen werden. Dagegen soll kein Ausschluss (nur) wegen kurzer Ehezeit erfolgen. **(AK 11)**

Die Berechnung des Ehezeitanteils bei den neuen Formen der betrieblichen Altersversorgung soll entsprechend den Bestimmungen des § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung erfolgen. **(AK 11)**

Die Entscheidung über den Versorgungsausgleich soll weiterhin im Scheidungsverbund durch das Familiengericht erfolgen. **(AK 11)**

VIII. Gewaltschutz

Für die zunehmende Zahl der – überwiegend hochbetagten – versorgungsabhängigen Menschen, die im häuslichen Bereich gepflegt werden, soll der Gesetzgeber den verfassungsmäßig gebotenen Schutz vor Gewalt gewährleisten. Um die Situation von Pflegenden und Pflegebedürftigen zu erleichtern und Gewalt zu begegnen, bedarf es einer Überprüfung der Möglichkeiten familien- und sozialrechtlicher Normen, Verfahren und Institutionen, wie sie in jüngerer Zeit zum Schutz von Frauen und von Kindern entwickelt wurden. Dabei muss dem Spannungsverhältnis zwischen Autonomie und Schutzbelangen mündiger alter Menschen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. **(AK 15)**

IX. Entwicklungen zum europäischen Familienrecht

Europäisierung des Familienrechts

In Ehesachen (Scheidungs- und Trennungssachen) sollen Vereinbarungen zur internationalen Zuständigkeit durch Ehevertrag zugelassen werden, und zwar beschränkt auf Gerichte der Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigkeit eine der Parteien besitzt. **(AK 12)**

Ein international zuständiges (Familien-)Gericht soll nicht an ein anderes Gericht verweisen können. **(AK 12)**

Die Zuständigkeit der mit der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Unterhaltssachen ohne Vollstreckbarerklärung befassten Vollstreckungsgerichte soll nach dem Vorbild des §12 IntFamRVG (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz) konzentriert werden. **(AK 12)**

Die EG-Kommission wird aufgefordert, ihre Rechtsetzung im Bereich des internationalen Familienverfahrensrechts mit der weiteren Organisationen, namentlich der Haager Konferenz, zu koordinieren. **(AK 12)**

Die Organe der Europäischen Gemeinschaft werden aufgefordert, den Mitgliedstaaten unverzüglich freie Hand für die Ratifizierung des neuen Haager Kinderschutzübereinkommens zu lassen. **(AK 12)**